

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2011

Schwerin, den 4. Oktober

Nr. 40

Landesbehörden

Allgemeine Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für Boottransporte auf öffentlichen Straßen mit Anhängern mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis zu 6 km/h

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr

Vom 5. Juli 2011

Bei Transporten von Booten zwischen Winterlager und Wasserliegeplätzen werden vielfach nicht zum Straßenverkehr zugelassene Anhänger eingesetzt, die mit einem Geschwindigkeitsschild über sechs Kilometer je Stunde (= 6 km/h) gekennzeichnet sind. Da auch für diese Anhänger gleichwohl die Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, gelten und diese häufig nicht eingehalten werden können, sind für deren Betrieb auf öffentlichen Straßen Ausnahmegenehmigungen notwendig. Aufgrund von § 47 Absatz 1 Nummer 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898) geändert worden ist, § 70 Absatz 1 Nummer 2 StVZO, § 29 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1737) geändert worden ist, und nach § 46 Absatz 1 Nummer 5 StVO in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und c und Nummer 2 Buchstabe a der Straßenverkehr-Zuständigkeitslandesverordnung vom 1. Juli 1991, die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Juni 2010 (GVOBl. M-V S. 318, 319) geändert worden ist, erlässt das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern folgende

Allgemeinverfügung

I.

Zur Beförderung von Sportbooten genehmigt das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Spezialanhänger zur Beförderung von Sportbooten (Bootsanhänger), die ausschließlich für solche Beförderungen eingesetzt werden und für eine Geschwindigkeit von maximal 6 km/h gebaut, ausgerüstet und gemäß § 58 Absatz 1 StVZO gekennzeichnet sind, unter der Maßgabe folgender Ausnahmen:

1. Abweichend von § 22a Absatz 1 Nummer 6 StVZO in Verbindung mit § 43 Absatz 1 StVZO können Verbindungseinrichtungen auch in einer nicht amtlich genehmigten Ausführung verwendet werden.
2. Die Breite des Anhängers kann abweichend von § 32 Absatz 1 StVZO bis zu 3,00 m betragen.
3. Abweichend von § 41 Absatz 9 und 11 StVZO muss am Anhänger keine eigene Bremsanlage vorhanden sein.
4. Der Anhänger benötigt keine Höheneinstellvorrichtung nach § 43 Absatz 1 StVZO für die Verbindungseinrichtung.
5. Seitliche Rückstrahler und Seitenmarkierungsleuchten nach § 51a Absatz 1 und 6 StVZO sind am Anhänger nicht erforderlich.
6. Am Anhänger muss kein Fabrikschild gemäß § 59 Absatz 1 StVZO vorhanden sein.
7. Abweichend von § 1 FZV dürfen die Anhänger von Zugmaschinen gezogen werden, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit mehr als 6 km/h beträgt.
8. Abweichend von § 52 Absatz 4 StVZO darf das Zugfahrzeug mit einer oder mehreren Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) ausgerüstet sein.
9. Die Ladung (ein Boot) darf eine Breite von 3,00 m nicht überschreiten. Ansonsten bleiben die Bestimmungen des § 22 StVO über die gesetzlich zulässigen Ladungsabmessungen und die des § 29 Absatz 3 StVO über eine übermäßige Straßenbenutzung unberührt.

II.

Die Ausnahme ist gemäß § 47 Absatz 3 FZV, § 71 StVZO und § 46 Absatz 3 StVO mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Der Bootsanhänger ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr (im Weiteren mit aaS abgekürzt) zu begutachten. Im Rahmen der Begutachtung ist dem Anhänger eine Fahrzeug-Identifizierungsnummer zuzuteilen und in dem Gutachten zu vermerken. Beurteilt der aaS den Anhänger für geeignet, trägt er darin den Hinweis „Ausnahmegenehmigung erteilt durch Allgemeinverfügung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr vom 5.07.2011, -0224-621 - 22-455.3.AV.-002-11“ ein.

2. In dem Gutachten gibt der aaS die maximal mögliche Nutzlast des Anhängers an und vermerkt außerdem die weiteren für erforderlich gehaltenen Auflagen und Bedingungen zum Betrieb des Bootsanhängers.
3. Der Bootsanhänger ist an der Rückseite mit einem Geschwindigkeitsschild gemäß § 58 StVZO und mit dem Wiederholungskennzeichen gemäß § 10 Absatz 8 FZV zu kennzeichnen.
4. Der Leuchenträger ist am Heck des Bootsanhängers beziehungsweise des Bootes anzubringen, zu fixieren und elektrisch zu verbinden. Vor Antritt der Fahrt muss geprüft werden, ob die vorgeschriebenen lichttechnischen Einrichtungen und das Kennzeichen vorschriftsmäßig angebracht und die lichttechnischen Einrichtungen funktionsfähig sind.
5. Bei fehlender Bremsanlage am Bootsanhänger muss die aus der Zugmaschine und dem Bootsanhänger gebildete Fahrzeugkombination in dem am steilsten zu befahrenden Gefälle innerhalb von maximal 2 m zum Stillstand gebracht werden.
6. Zum Ziehen des Bootsanhängers darf nur ein technisch geeignetes Zugfahrzeug eingesetzt werden. Für die Zugmaschine ist in einem Gutachten von einem aaS festzulegen, bis zu welchem höchstzulässigen Gesamtgewicht gebremste beziehungsweise ungebremste Anhänger gezogen werden dürfen. Wird der Bootsanhänger von einer Zugmaschine mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis zu 6 km/h mitgeführt, sind die Bremsen der Zugmaschine alle zwei Jahre auf Kosten des Eigentümers zu untersuchen. Das Untersuchungsprotokoll ist aufzubewahren und bei der nächsten Bremsenuntersuchung vorzulegen.
7. Das Gutachten des Bootsanhängers und das Gutachten über die zulässige Anhängelast der Zugmaschine sind bei den Überführungsfahrten vom Fahrer mitzuführen und zuständigen Personen zu Kontrollzwecken auszuhändigen.
8. Der Betrieb des Bootsanhängers, der hinter einem Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3 500 kg geführt wird, ist vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot des § 30 StVO und vom Fahrverbot nach der Ferienreiseverordnung vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 5. August 2009 (BGBl. I S. 2631) geändert worden ist, ausgenommen.
9. Werden die gesetzlich zulässigen Abmessungen des Zuges, die der Ladung (§ 22 StVO) beziehungsweise die genehmigten Maße dieser Allgemeinverfügung (Zugmaschine mit Anhänger maximal 18,00 m lang, 3,00 m breit, 4,00 m hoch) überschritten, ist vom Halter der Zugmaschine gegebenenfalls eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 Absatz 1 Nummer 2 StVZO beziehungsweise § 46 Absatz 1 Nummer 5 StVO sowie eine Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 der StVO beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern zu beantragen. Für die Durchführung solcher Transporte hat der Halter der Zugmaschine eine gesonderte Ausnahmegenehmigung nach § 70 Absatz 1 Nummer 2 StVZO beziehungsweise § 46 Absatz 1 Nummer 5 StVO sowie eine Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 der StVO beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern zu beantragen.
10. Die Richtlinien für die Kenntlichmachung überbreiter Straßenfahrzeuge sowie bestimmter hinausragender Ladungen vom 19. Dezember 1973 (VkB1. 1974 S. 2), zuletzt geändert am 4. Januar 1983 (VkB1. S. 23), sowie die einschlägigen Vorschriften zur Ladungssicherung sind zu beachten.
11. Die Inbetriebnahme der Fahrzeugkombination darf nur erfolgen, wenn der Träger der gesetzlichen Haftpflichtversicherung dem Fahrzeughalter vor Antritt der Fahrt schriftlich bestätigt hat, dass Versicherungsschutz unbeschadet der durch diese Allgemeinverfügung zugelassenen Abweichungen von den Vorschriften der StVZO, FZV und StVO gewährt wird.
12. Die Fahrt mit der Fahrzeugkombination ist so durchzuführen, dass durch sie niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Eine Schädigung oder gar Gefährdung der anderen Verkehrsteilnehmer sind auszuschließen. Dem schnelleren Verkehr ist so oft als möglich Gelegenheit zum Überholen zu geben; bei Verkehrsstauungen, bei auftretendem Nebel und bei Straßenglätte ist die Fahrt zu unterbrechen. Ungeachtet dessen führt der Fahrzeugführer die Überführung seines Bootes selbstständig und auf eigene Gefahr durch. Vor Fahrtantritt hat er sich davon zu überzeugen, dass der auf seiner Fahrtroute zu passierende Verkehrsraum mit seinen Einrichtungen den spezifischen Anforderungen seines Transportes entspricht. Insbesondere hat sich der Fahrzeugführer davon zu überzeugen, dass der Transportweg für die Durchführung der Fahrt tatsächlich geeignet ist (Linienführung, Zustand, Breite und Durchfahrthöhe der Straßen und Brücken, Bahnübergänge einschließlich Oberleitungen, Verkehrsbeschränkungen, Sperrungen und Umleitungen). Diese Allgemeinverfügung begründet keine Sonderrechte und insofern sind auch aus ihr keine Schadensersatzansprüche herleitbar.

III.

Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung erstreckt sich auf das Land Mecklenburg-Vorpommern. Die bis zum Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung erteilten Ausnahmegenehmigungen bleiben unberührt.

IV.

Die Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und kann auch im Nachhinein mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger, der Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, in Kraft.